

SCHLOSS WOLFURT – LEINENPFLICHT UND FAHRVERBOT

Wolfurt, 10.10.2022

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 28.09.2022 wird gemäß § 18 Gemeindegesetz iVm. § 50 Abs. 1 lit. a Z. 9, LGBl.Nr. 40/1985 idgF unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Grünanlagen sowie Verkehrsflächen und Gehwege, wie sie im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Teil dieser Verordnung bildet, dargestellt sind. Dabei handelt es sich um die im Eigentum der Marktgemeinde Wolfurt befindlichen Liegenschaften GST-NR 82, 83, 85/1, 85/2, 1225/1, 1225/2, 1226/1, 1226/2 und 3170, alle KG Wolfurt sowie die von der Marktgemeinde Wolfurt gepachtete Liegenschaft GST-NR 1222, KG Wolfurt.

§ 2 Leinenpflicht und Entfernung von Hundekot

Auf den in § 1 angeführten Flächen ist das freie Laufenlassen von Hunden ganzjährig verboten (Leinenzwang).

Hundehalter sind verpflichtet, die auf den in § 1 erwähnten Flächen durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen. Die Entsorgung kann über öffentliche Mülleimer erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der Hundehalter verantwortlich. Hat dieser das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 3 Fahrverbot

Auf den in § 1 angeführten Flächen, insbesondere auf den ausgewiesenen Spazier- und Gehwegen, ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Von diesem Fahrverbot ausgenommen sind

- a) landwirtschaftliche Fahrzeuge im notwendigen Ausmaß,
- b) Fahrzeuge, die zur Instandhaltung der Flächen notwendig sind,
- c) Fahrräder auf GST-NR 1222 von der Kirchstraße bis zur Fahrradabstellanlage,
- d) Fahrräder auf der Verbindungsstraße von der Kreuzung Schlossgasse/Im Holz bis zum Schloss, sowie
- e) Fahrzeuge, die von der Marktgemeinde Wolfurt zum Befahren berechtigt wurden (z.B. Zulieferer).

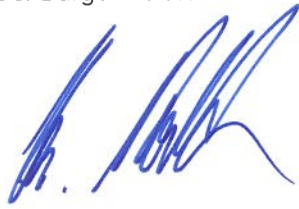
§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Christian Natter



Ergeht an:

1. Zum Anschlag an die Amtstafel und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
2. Abteilung Gemeindeimmobilien, zur Kundmachung durch entsprechende Beschilderung
3. Bauhof Wolfurt, zur Information
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, bhbregenz@vorarlberg.at
5. Polizeiinspektion Wolfurt

Anlage:

